

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtung Ebelebener Netz - Besonderer Teil - (NBS-BT)

**RbT Regiobahn Thüringen GmbH
Nordhäuser Strasse 70
99752 Bleicherode**

Stand: 08.07.2013

1	Anwendungsbereich	2
2	Infrastrukturbeschreibung	2
3	Zugangsbedingungen	3
3.1	Betriebszeiten	3
3.2	Antrag auf Zugang zur Eisenbahninfrastruktur	3
3.3	Technische Bedingungen	5
3.4	Betriebsvorschriften	5
3.5	Notfallmanagement	5
4	Betriebsdienst	6
5	Zusätzliche Bestimmungen zu Punkt 6 NBS-AT	6
6	Entgeltgrundsätze	6
7	Rechnungslegung	7

Anlagen zur NBS-BT:

- Anlage 1** **Dienstordnung RbT**
- Anlage 2** **Schnittstellenregelung DB Netz AG / RbT**
- Anlage 3** **Übersicht Entgeltregelung**

1. Anwendungsbereich

- 1.1** Die „Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS)“ für die von der RbT Regiobahn Thüringen GmbH (nachfolgend RbT) betriebene Serviceeinrichtung „Eisenbahninfrastruktur Ebelebener Netz“ bestehen aus einem Allgemeinen Teil (AT) und dem nachfolgenden Besonderen Teil (BT). Soweit von den Regelungen der „NBS-AT“ abgewichen wird, gehen die „NBS-BT“ vor. Das „Preissystem für die Benutzung der Serviceeinrichtung“ ist Bestandteil der NBS. Die „NBS-AT“, „NBS-BT“ sind im Internet unter www.rbt-regiobahn.de veröffentlicht.
- 1.2** Die „NBS-BT“ regeln die Bedingungen für die Nutzung der Serviceeinrichtung der RbT im Bereich der Eisenbahninfrastruktur Ebelebener Netz. Die dort vorhandenen und von diesen NBS erfassten Anlagen sind in der als Anhang 1 beigefügten Dienstordnung Anschlußbahn RbT dargestellt.

2. Infrastrukturbeschreibung

- 2.1** Die Serviceeinrichtung der RbT befindet sich in den Landkreisen Kyffhäuserkreis und Unstrut-Hainich-Kreis. Die Gleisanlagen sind nicht elektrifiziert. Als Einrichtungen stehen Rangier-Gleise, Abstell-Gleise und Ladestellen zur Verfügung. Im Bereich des Rangierbezirkes Ebeleben Gbf schließt als Nebenanschießer die Anschlußbahn der Raiffeisenwarenzentrale eG (RWZ) mit eigener Betriebsführung an. Gleichzeitig sind die Kunden LTU GmbH Ebeleben und Tyczka Total Gaz GmbH Ebeleben angeschlossen.

Alle weiteren Einzelheiten siehe Anlage 1 der NBS BT - Dienstordnung Anschlußbahn RbT Punkt 2 (Beschreibung der Anschlußbahn) und Anlagen 1 (Lageplan) und anlage 4 (Übersicht der Bahnübergänge).

- 2.2** Die Infrastruktur des Ebelebener Netzes ist eine nach BOA (vom 13.05.1084) genehmigte Anschlußbahn. Die Inbetriebnahmegenehmigung wurde am 01.04.2005 erteilt.

Die Anschlußbahn grenzt bei km 0,733 (Einfahrtsignal I, Betriebsführungsgrenze) an die Infrastruktur der DB Netz AG.

Die größte zulässige Radsatzlast im Streckenrangierbezirk Hohenebra – Ebeleben und Rangierbezirk Ebeleben Gbf ergibt sich aus der Streckenklasse CM4.

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit für alle Rangierfahrten beträgt ab der Grenze der Anschlußbahn (km 0,733) im gesamten Streckenrangierbezirk und im Rangierbezirk Ebeleben Gbf 10 km/h.

In diesem Zusammenhang gelten auch die Fahrplanunterlagen der DB Netz AG.

Alle weiteren Einzelheiten siehe Dienstordnung Anschlußbahn RbT Punkt 3 (Ergänzende Bestimmungen zur BOA und zu den Anweisungen zur BOA).

3. Zugangsbedingungen

3.1 Betriebszeiten

Die Betriebszeiten der Anlagen des Rangierbezirkes Ebeleben Gbf sind täglich von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

Die Nutzung der Anlagen des Streckenrangierbezirkes Hohenebra – Ebeleben unterliegt der Besetzung des Dienstposten Fahrdienstleiter Hohenebra (DB Netz AG).

Die für den Bahnhof Hohenebra für die aktuelle Netzfahrplanperiode festgelegte Öffnungszeit veröffentlicht die RbT auf ihrer Internetseite www.rbt-regiobahn.de.

Bei gewünschten Abweichungen in der Benutzung des Streckenrangierbezirkes Hohenebra – Ebeleben sind die entstehenden Mehrkosten mit der DB Netz AG abzuklären.

3.2 Antrag auf Zugang zur Eisenbahninfrastruktur

3.2.1 Die Serviceeinrichtung kann nur nach Abschluß eines Eisenbahninfrastrukturnutzungsvertrages befahren und genutzt werden.

3.2.2 Zur Nutzung des Streckenrangierbezirks der Serviceeinrichtung der RbT ist ein Antrag auf eine Zugtrasse bis oder ab Ebeleben Gbf an die DB Netz AG, ggf. über einen anderen, beteiligten Betreiber von Schienenwegen, zu richten. Die DB Netz AG, Regionalbereich Südost in Leipzig, bearbeitet den Antrag in Bezug auf den Streckenrangierbezirk und unterbreitet ein Angebot.

Mit der Annahme der Zugtrasse von bzw. nach Ebeleben Gbf bei der DB Netz AG ist der Infrastrukturnutzungsvertrag über die Nutzung des Streckenrangierbezirks mit der RbT geschlossen. Die vereinbarte Nutzung umfasst zusätzlich zur Nutzung des Streckenrangierbezirks die Nutzung eines der Gleise A1 bis A4 für die Ein- bzw. Ausfahrt im Bahnhof Ebeleben.

Hierüber hinausgehende Nutzungen der Gleise A1 bis A7 im Bahnhof Ebeleben Gbf beantragt der Zugangsberechtigte bei dem Gleisanschließer Raiffeisenwaren Ebeleben (RWZ) formlos fernmündlich mit folgenden Angaben: (Nutzungszweck, Nutzung im Zusammenhang mit Anschlüssen und Ladestellen im Bf Ebeleben j/n, benötigte Nutzlänge, Gefahrgut j/n,

Die DB Netz AG und die RWZ erledigen die Aufgaben im Auftrag der RbT. Verantwortlich für die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben ist die RbT.

- 3.2.3 Wird für Anträge auf Nutzung des Streckenrangierbezirks ein Koordinierungs- und Konfliktlösungsverfahren gemäß § 10 Abs. 5 und 6 EIBV erforderlich, entscheidet die RbT gemäß den NBS-AT Ziffer 3.3. und der nachfolgenden, ergänzenden Koordinierungsregel über die Abgabe von Angeboten zu den Nutzungsanträgen. Mit der Annahme des Angebotes zur Nutzung des Streckenrangierbezirks durch den Zugangsberechtigten ist der Infrastrukturnutzungsvertrag für die Nutzung des Streckenrangierbezirks und die Nutzung eines der Einfahrgleise A1 bis A4 im Bahnhof Ebeleben geschlossen.

Wird für Anträge auf Nutzung des Rangierbezirks ein Koordinierungs- und Konfliktlösungsverfahren gemäß § 10 Abs. 5 und 6 EIBV erforderlich, entscheidet die RbT gemäß den NBS-AT Ziffer 3.3. und der nachfolgenden, ergänzenden Koordinierungsregel über die Abgabe von Angeboten zu diesen Nutzungsanträgen.

Liegen Anträge auf zeitgleiche, nicht miteinander zu vereinbarende Nutzungen vor, und sind beide Nutzungen notwendige Folge einer vereinbarten Zugtrasse, erhält ergänzend zu den NBS-AT Ziffer 3.3 der Antrag den Vorrang, dem eine Nutzung der Gleisanschlüsse oder Ladestellen im Bahnhof Ebeleben Gbf vorangeht oder folgt. Kann hiernach keine Entscheidung getroffen werden, gelten die NBS-AT Ziffer 3.3 Buchstabe d).

- 3.2.4 Informationen zur vereinbarten Nutzung des Streckenrangierbezirks (NBS-AT Ziffer 5.2) sind dem Fahrdienstleiter der DB Netz AG in Hohenebra zu übermitteln, bzw. werden von diesem dem EVU übermitteln. Der Fahrdienstleiter Hohenebra ist zuständig, um in Fällen der NBS-AT Ziffer 5.3 die dispositiven Entscheidungen bezüglich der Nutzung des Streckenrangierbezirks zu treffen.

Ergänzend zu den NBS-AT Ziffer 5.2 wird festgelegt, dass Informationen zu vereinbarten Nutzungen des Rangierbezirks Ebeleben Gbf dem Nebenanschießer RWZ zu übermitteln sind, bzw. von diesem dem EVU übermitteln werden.

Für die Ausübung von dispositiven Entscheidungen im Rahmen der Rangieraufsicht wird der RWZ bei Entscheidungen über Abweichungen folgendes aufgetragen:

Die vereinbarten Nutzungen sollen soweit betrieblich möglich, der Vereinbarung entsprechend durchgeführt werden.

Muss von vereinbarten Nutzungen abgewichen werden, oder liegen Konflikt behaftete Nutzungsanträge vor, über die wegen ihrer Kurzfristigkeit die RbT nicht entscheiden kann (NBS-BT Ziffer 3.2.3), soll die RWZ der Entscheidung die Konfliktlösungsregeln der NBS-AT Ziffer 3.3 und NBS-BT Ziffer 3.2.4 zugrunde legen.

3.2.5 Kommunikation RWZ Raiffeisenwarenzentrale Ebeleben

Mail: stephaal@rwz.de

Fax: 036020 – 77 403

Leiter der Anschlussbahn AB RWZ

Herr Frank Ballin

Telefon Büro 036020 – 77 305

Telefon privat 0162 – 30 78 565

Vertreter des Leiters der Anschlussbahn AB RWZ

Herr Michael Senft

Telefon 036020 – 77 305

Telefon privat 0170 – 56 43 283

Bereitschaft

Mobil-Nr. 0172 – 25 39 044

3.3 Technische Bedingungen

Der Zugang unterliegt folgenden technischen Bedingungen:

Alle im Rangierbezirk Ebeleben Gbf eingesetzten Eisenbahnfahrzeuge müssen mindestens die Anforderungen der BOA (vom 13.05.1984) erfüllen.

Für das Befahren des Schnittstellenbereiches zwischen der Anschlußbahn und dem Anschlußbahnhof Hohenebra gelten die Bestimmungen des netzzugangsrelevanten Regelwerkes der DB Netz AG (siehe Dienstordnung Anschlußbahn RbT Pos. 1.2).

Beim beabsichtigten Transport von Gefahrgütern sind die erforderlichen Genehmigungen durch den Zugangsberechtigten mit der Anmeldung zur Infrastrukturnutzung vorzulegen.

3.4 Betriebsvorschriften

Neben den bundes- und landesrechtlichen Vorschriften gelten insbesondere die BOA (vom 13.05.1984) und die Dienstordnung Anschlußbahn RbT. Weitere Einzelheiten siehe Dienstordnung Anschlußbahn RbT, Anlage 3 (Übersicht gültiger Regelwerke).

3.5 Notfallmanagement

Für die gesamte Serviceeinrichtung Anschlußbahn RbT ist ein jederzeit erreichbares Notfallmanagement eingerichtet.

Einzelheiten sind in der Dienstordnung Anschlußbahn RbT, Anlage 2 (Unfallmeldeplan) geregelt.

4. Betriebsdienst

Es gelten die Bestimmungen der Dienstordnung Anschlußbahn RbT und die der Dienstordnung Anschlußbahn RbT zugrundeliegende Schnittstellenregelung (Anlage 2 der NBS BT) DB Netz AG / RbT Regiobahn Thüringen GmbH vom 16./23.11.2012).

5. Zusätzliche Bestimmungen zu Punkt 6 NBS AT

- 5.1 Abweichend zu NBS-AT, Punkt 6.1.3, sind die Vertragsparteien zum Ersatz eigener Sachschäden verpflichtet, wenn der Sachschaden eines Beteiligten den Betrag von 100,00 € übersteigt.
Punkt 6.1.2 der NBS-AT bleibt unberührt.
- 5.2 Jede Vertragspartei, die die Ladungen oder Ladeeinheiten in die Serviceeinrichtung einbringt, haftet abweichend davon für sämtliche Schäden, die der anderen Vertragspartei oder Dritten durch einen nicht ordnungsgemäßen Zustand von Ladeeinheiten oder Ladungen entstehen. Bei Verletzung ihrer Verpflichtungen haftet sie auch ohne Verschulden.

6 Entgeltgrundsätze

- 6.1 Grundsätzlich wird für die Benutzung der gesamten Gleisanlagen ein Entgelt je Benutzungsfall erhoben. Jedes Überfahren der Betriebsführungsgrenze/ Wagenübergabestelle (km 0,733) stellt unabhängig von der Größe der Rangierfahrt (Leerfahrten, Lastfahrten, einzelfahrende Triebfahrzeuge) und der Fahrtrichtung einen Benutzungsfall dar.
Für Vollzüge erfolgt eine Differenzierung nach Wagenzuglasten.

Die Benutzungsfälle werden durch die DB Netz AG in einem Nachweis zur Belegung des Streckenrangierbezirkes Bahnhof Hohenebra (a) – Ebeleben Güterbahnhof (a) erfasst. Dieser Nachweis dient der Abrechnung zwischen EIU und Zugangsberechtigten.

Einzelheiten siehe Schnittstellenregelung DB Netz AG / RbT als Anlage 2 der NBS-BT.

Die konkreten Entgeltregelungen sind der jeweils gültigen Entgeltliste zu entnehmen, die als Anlage 3 der NBS-BT geführt wird.

- 6.2 Entgelte für Zusatzleistungen
Für das Einzel-Abstellen von Fahrzeugen (Triebfahrzeuge, Wagen, Baumaschinen usw.), für die Gestellung eines Lotsen und die Einweisung in die Orts- und Streckenkenntnis werden gesonderte Entgelte erhoben.

Einzelheiten siehe Anlage 3 NBS-BT (Übersicht über Entgeltregelungen)

- 6.3 Ergänzend zu NBS-AT Pkt. 4.4 wird für die erste Mahnung kein Entgelt erhoben. Für jede weitere Mahnstufe wird 6,00 Euro Mahngebühr erhoben.

7 Rechnungslegung

- 7.1 Die Rechnungslegung erfolgt bis zum Ende des dem Leistungsmonat nachfolgenden Monat.
- 7.2 Einwendungen gegen die Rechnung sind binnen 2 Wochen nach Erhalt der Rechnung schriftlich (auch per E-Mail) zu erheben, soweit sie nicht die Wirksamkeit der zugrundeliegenden Vereinbarung betreffen.
Nicht rechtzeitig beanstandete Rechnungen gelten als genehmigt.